# Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen

KfzVersNATOStatAnO

Ausfertigungsdatum: 18.07.1968

Vollzitat:

"Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen vom 18. luli 1968 (BAnz. 1968 Nr. 135; Nr 143)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 25. 7.1968 +++)

# **Eingangsformel**

Auf Grund des Abschnitts VII Abs. 2 der Anlage 1 (§ 7 Abs. 6) der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung vom 20. November 1967 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 225 vom 1. Dezember 1967 - (Tarifverordnung) wird für besondere Tarife im Sinne des § 29 Absatz 2 Tarifverordnung angeordnet:

#### Art 1

#### I. Tarifarten

Die Übersicht nach Anlage 2 (§ 10 Absatz 2) ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach folgenden Tarifarten zu unterteilen:

- Tarifart 1 = Tarife für Versicherungen der amerikanischen Truppenangehörigen mit den besonderen Gefahrenmerkmalen Dienstgrad, Geschlecht, Familienstand und Alter des Versicherungsnehmers, Baujahrklasse des Fahrzeugs, ohne Gefahrenmerkmal Wagnisstärke.
- Tarifart 2 = Tarife wie Tarifart 1 mit Gefahrenmerkmal Wagnisstärke.
- Tarifart 3 = Tarife für Versicherungen der kanadischen Truppenangehörigen mit den besonderen Gefahrenmerkmalen der Tarifart 1, jedoch mit Abweichungen hinsichtlich der Unterteilung nach Dienstgrad und Geschlecht des Versicherungsnehmers.
- Tarifart 4 = Tarife für Versicherungen von NATO-Truppenangehörigen, soweit sie nicht unter Tarifart 1 bis 3 fallen, mit dem besonderen Gefahrenmerkmal Alter des Versicherungsnehmers.

In den Übersichten über den Schadenverlauf nach Anlage 2 der Tarifverordnung ist in der Überschrift hinter der Angabe der Versicherungsart zusätzlich die Tarifart anzuführen.

#### II. Wagnisstärke

Soweit der Tarif eine Wagnisstärke-Aufteilung vorsieht, ist sie in der Übersicht nach Anlage 2 der Tarifverordnung unter Spalte 2 entsprechend der genehmigten Einteilung einzutragen. Entfällt das Gefahrenmerkmal Wagnisstärke, ist in Spalte 2 die Schlüsselzahl "000" einzusetzen.

## III. Besondere Gefahrenmerkmale

In der Übersicht nach Anlage 2 unter Spalte 3 sind - da eine Gliederung nach Tarifgruppen gemäß Anlage 1 Abschn. III 1 entfällt - die besonderen Gefahrenmerkmale in folgender Weise zu erfassen:

# Tarifart 1 und 2

- a) Dienstgrad (Geschlecht)
  - 0 = für alle Versicherungsnehmer unter 21 Jahre, unabhängig vom Dienstgrad und Geschlecht
  - 1 = Offiziere männlich
  - 2 = Offiziere weiblich

ohne Berücksichtigung des Familienstandes

- 3 = Zivilisten männlich
- 4 = Zivilisten weiblich ohne Berücksichtigung des Familienstandes
- 5 = E 8 bis E 9
- 6 = E 5 bis E 7
- 7 = E4
- 8 = E1 bis E3

Sieht ein Tarif eine weitergehende Unterteilung vor, ist diese zusätzlich zu erfassen (durch Untersummen oder eine gesonderte Aufstellung).

- b) Familienstand
  - 0 = keine Unterscheidung des Familienstandes (gilt für die Dienstgradschlüsselzahlen 2 und 4)
  - 1 = ledig oder vom Ehegatten getrennt lebend
  - 2 = verheiratet.
- c) Alter des Versicherungsnehmers
  - 1 = unter 21 Jahre,
  - 2 = 21 bis unter 25 Jahre
  - 3 = 25 Jahre und älter

Sieht ein Tarif eine weitergehende Unterteilung vor, ist diese zusätzlich zu erfassen (durch Untersummen oder eine gesonderte Aufstellung).

- d) Baujahrklasse des Fahrzeugs
  - 1 = unter 5 Jahre alt
  - 2 = 5 Jahre bis unter 10 Jahre alt
  - 3 = 10 Jahre und mehr Jahre alt.

#### Tarifart 3

- a) Dienstgrad (Geschlecht)
  - 0 = für alle Versicherungsnehmer unter 21 Jahre, unabhängig vom Dienstgrad und Geschlecht
  - 1 = Offiziere und Zivilisten männlich
  - 2 = Sergeanten
  - 3 = Korporäle
  - 4 = LAC's

Weibliche Offiziere und Zivilisten (Angestellte) sind wie Offiziere und Zivilisten männlich, verheiratet, zu behandeln.

- b) Familienstand
  - 1 = ledig oder vom Ehegatten getrennt lebend
  - 2 = verheiratet.
- c) Alter des Versicherungsnehmers wie in Tarifart 1 und 2.
- d) Baujahrklasse des Fahrzeugswie in Tarifart 1 und 2.

## Tarifart 4

Alter des Versicherungsnehmers

- 2 = unter 25 Jahre
- 3 = 25 Jahre und älter.

## IV. Schadenklassen

Das Gefahrenmerkmal der Schadenfreiheit ist in den Übersichten nach Anlage 2 nicht zu berücksichtigen. Ist die Schadenfreiheit ein Merkmal des besonderen Tarifs, ist der Bedarf für die Gewährung des Schadenfreiheits-Rabattes gesondert nachzuweisen.

## V. Summenergebnisse

Aus den Zahlenergebnissen für die kleinsten Wagnisgruppen sind folgende Summenergebnisse - sofern sie auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Gefahrenmerkmale der einzelnen Tarifarten sind - zu bilden:

- 1a) für die Gruppierungen nach den Dienstgraden innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1b) für die Unterscheidungen nach dem Familienstand innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1c) für die Altersgruppen der Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1d) für die Baujahrklassen der Fahrzeuge innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 2. für die einzelne Wagnisstärke-Gruppe
- 3a) für die Gruppierungen nach den Dienstgraden innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3b) für die Unterscheidungen nach dem Familienstand innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3c) für die Altersgruppen der Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3d) für die Baujahrklassen der Fahrzeuge innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3e) für die zusammengefaßten Gruppierungen nach dem Dienstgrad, Familienstand und Alter des Versicherungsnehmers (z.B. E 4, verheiratet, 21 bis unter 25 Jahre = Schlüsselzahl 722 für Tarifart 1),
  - für jede Baujahrklasse des Fahrzeugs innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 4. für die einzelne Wagnis-Kennziffer
- 5. für die Übersicht der einzelnen Tarifart insgesamt.

# VI. Wagnis-Kennziffern

Sofern im Tarif eines Versicherungsunternehmens die Gliederung gemäß Anlage 1 Abschnitt *VII* Abs. 1 der Tarifverordnung nicht vorgesehen ist, können auf Antrag die Wagnis-Kennziffern 781 unter 780 und 783 unter 782 erfaßt werden.

# **Fußnote**

Art. 1 I. Kursivdruck: Jetzt § 9 V v. 5.12.1984 925-1-4

Art. 1 VI. Kursivdruck: Jetzt Anl. 1 Abschn. VI V v. 5.12.1984 925-1-4

# Art 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Schlußformel**

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen